Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 1961	Nr. 31

Tag	Inhalt:	Seite
12. 12. 61	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1962	181
4. 12. 61	Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren	182

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1962

Vom 12. Dezember 1961

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung		Bewertungsgruppe I DM	Bewertungsgruppe II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung			
		monatlich	150,—	135,—
		wöchentlich	35,—	31,50
		täglich	5,—	4,50
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge			
		monatlich	120,—	108,—
		wöchentlich	28,—	25,20
		täglich	4,—	3,60
3	Lehrlinge			
		monatlich	96,—	96,—
		wöchentlich	22,40	22,40
		täglich	3,20	3,20

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) . . . . . mit $^{3}/_{20}$
2. Heizung und Beleuchtung . . . . . mit $^{1}/_{20}$
3. Erstes und zweites Frühstück . . . mit je $^{1}/_{10}$
4. Mittagessen . . . . . mit $^{3}/_{10}$
5. Nachmittagskaffee . . . . . mit $^{1}/_{10}$
6. Abendessen . . . . . mit $^{2}/_{10}$

der in Abs. 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau . . . . . um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren . . . . . um 40 v. H.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet:

1. Für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 480,— DM
2. Für alle übrigen verheirateten Beschäftigten mit jährlich 240,— DM

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
   a) Roggen je 50 kg . . . . . 19,— DM
   b) Weizen je 50 kg . . . . . 20,— DM
   c) Futtergerste je 50 kg . . . . 18,— DM
   d) Futterhafer je 50 kg . . . . 17,— DM
2. Kartoffeln
   a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 6,— DM
   b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg . 4,50 DM
3. Vollmilch je Liter . . . . . —,30 DM
4. Butter je kg . . . . . 6,— DM
5. Ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht . . . . . 100,— DM
6. Ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen . . . . . 25,— DM
7. Freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich . . . . . 35,— DM

(3) Brennholz je rm wird bewertet:

1. Brennscheit
   a) Eiche . . . . . 10,— DM
   b) Buche . . . . . 11,50 DM
   c) Fichte . . . . . 8,— DM
   d) Kiefer . . . . . 10,— DM

2. Brennknüppel
   a) Eiche . . . . . 8,— DM
   b) Buche . . . . . 9,50 DM
   c) Fichte . . . . . 7,— DM
   d) Kiefer . . . . . 8,— DM
3. Brennreiserknüppel . . . . . 6,— DM
4. Reisig . . . . . 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— DM pro rm.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:

1. Bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1961 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.
2. Bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I. V. Schneider	Hemsath

Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren

Vom 4. Dezember 1961

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 411) gilt folgendes:

1. Die Jagd darf auf
   a) Ringeltauben vom 16. Juli bis 31. März,
   b) Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 5. April,
   c) Mäusebussard vom 1. Oktober bis Ende Februar,
   d) Säger und Fischreiher vom 1. August bis 31. März

   ausgeübt werden.
2. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
   a) Wildgänse, Wildenten, Sumpfschnepfen, Möwen, Säger und Fischreiher nicht vor dem 1. September,
   b) Bleßhühner und Haubentaucher vom 1. September bis 31. März

   ausgeübt werden.
3. Die Jagd auf Wildtruthühner, Haselhühner, Fasanenhennen, Kanadagans, Großer Brachvogel, Fischadler, Rauhfußbussard und Rohrweihe darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 2

(1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt
a) der Waschbär,
b) neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.

(2) Der Waschbär genießt bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. §§ 17 und 27 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47);
2. Nr. 4 des Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 6. November 1953 (GVBl. S. 187);
3. § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 185);
4. Nr. 1 des Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 31. Mai 1955 (GVBl. S. 25);
5. die Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten vom 11. März 1959 (GVBl. S. 6);
6. die Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 3. August 1960 (GVBl. S. 151).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1961

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
— Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 31 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01